



Kundmachungsreglement der Gemeinde Gamprin

Gamprin, 1. November 2013
(genehmigt an der Gemeinderatssitzung
vom 23. Oktober 2013)

Mit Anpassungen auf den 1. April 2015 in Bezug auf das Amtsblatt
genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Einleitung.....	3
Art. 2 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 3 Aushang im Anschlagkasten.....	4
Art. 4 Veröffentlichung auf der Webseite www.gamprin.li	4
Art 5. Ausschreibungen	4
Art. 6 Dauer der Kundmachung.....	5
Art. 7 Organisation	5
Art. 8 Nachweis der Kundmachung.....	5
Art. 9 Genehmigung und Inkrafttreten	6

ART. 1 EINLEITUNG

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 "Amtliche Kundmachungen" fest:

- 1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
- 2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen.

Sie kann zusätzlich erfolgen durch:

- a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
 - b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
 - c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
- 3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf das Datenschutzgesetz vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, sowie das Informationsgesetz vom 19. Mai 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

ART. 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die amtliche Kundmachung erfolgt

- a) durch Veröffentlichung als PDF-Datei auf der Webseite www.gamprin.li unter der Rubrik "Amtliche Kundmachungen"
- und/oder
- b) durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.liv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist (Punkt 5.).

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Gesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten. Auf eine Veröffentlichung im Gemeindekanal (Fernsehen) und im Informationsblatt der Gemeinde Gamprin wird verzichtet.

ART. 3 AUSHANG IM ANSCHLAGKASTEN

Die amtliche Kundmachung kann zusätzlich im Anschlagkasten, welcher sich beim Haupteingang der Gemeindeverwaltung in Gamprin befindet, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

ART. 4 VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE WWW.GAMPRIN.LI

Insbesondere folgende amtliche Kundmachungen der Gemeinde Gamprin werden auf der Webseite veröffentlicht:

- Referendumsfähige Beschlüsse
(Art. 41, Abs. 4 Gemeindegesetz)
- Wahlvorschläge
(Art. 69, Abs. 4 Gemeindegesetz)
- Wahllisten
(Art. 77, Abs. 2 Gemeindegesetz)
- Bausperre
(Art. 8, Abs. 4 Baugesetz)
- Bauordnung und Zonenplan
(Art. 13, Abs. 1 und Abs. 2 Baugesetz)
- Gemeinderichtplan
(Art. 20, Abs. 2 Baugesetz)
- Überbauungs- und Gestaltungspläne
(Art. 26, Abs. 1 und Art. 28, Abs. 2 Baugesetz)
- Baulandumlegungen
(Art. 5, Abs. 1 und Art. 10, Abs. 3 des Gesetzes über die Baulandumlegung)
- Vermessung
(Art. 30, Abs. 1, Art. 41, Abs. 1 und Art. 53, Abs. 2 Vermessungsgesetz)

ART 5. AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite www.gamprin.li wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein www.amtsblatt.li kundgemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art. 7 dieses Reglementes. Auf eine Kundmachung in den Landeszeitungen wird verzichtet bzw. diese wird nur

in Ausnahmefällen vorgenommen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge gemäss den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen im ÖAWG bzw. in der ÖAWV.

Anderweitige Ausschreibungen wie Bekanntmachungen, Stellenausschreibungen, Hausvermietungen etc., werden in erster Linie auf der Webseite www.gamprin.li sowie nur im Bedarfsfall zusätzlich in einer Kurzfassung mit Verweis auf die Gemeindehomepage (www.gamprin.li) in den Liecht. Landeszeitungen kundgemacht.

ART. 6 DAUER DER KUNDMACHUNG

Die amtliche Kundmachung erfolgt während der im jeweiligen Gesetz geforderten Frist, in der Regel während 14 Tagen.

ART. 7 ORGANISATION

Die Kundmachung erfolgt zentral durch das Gemeindesekretariat. Die anderen Abteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen.

Das Gemeindesekretariat führt die Kundmachung unter www.gamprin.li bzw. im Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li durch und organisiert einen allfälligen Aushang im Anschlagkasten beim Gemeindehaus.

Kundmachungen, welche sich auf einen Gemeinderatsbeschluss abstützen, sollen möglichst zeitgleich (aber nicht davor) mit dem entsprechenden Auszugsprotokoll veröffentlicht werden.

ART. 8 NACHWEIS DER KUNDMACHUNG

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Gamprin aufbewahrt. Dazu führt das Gemeindesekretariat einen eigenen Ordner.

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit dem Vermerk

„Der / Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben“ sowie dem Vermerk der Art der Kundmachung (www.gamprin.li / Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li / Anschlagkasten Gemeindehaus) versehen.

Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt.

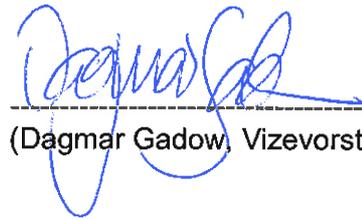
ART. 9 GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Dieses Kundmachungsreglement wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Gamprin in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 genehmigt. Es tritt per 1. November 2013 in Kraft.

Dieses Reglement wurde in Bezug auf das Amtsblatt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Januar 2015 angepasst. Diese Anpassungen treten auf den 1. April 2015 in Kraft.

Gamprin, 5. Februar 2015



(Donath Oehri, Vorsteher)

(Dagmar Gadow, Vizevorsteherin)